

Gesetz, mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Jagdgesetz, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 31/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 2 letzter Satz lautet:

„Dabei ist insbesondere die Erhaltung gefährdeter und empfindlicher Wildarten zu berücksichtigen und auch auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft entsprechend Bedacht zu nehmen.“

2. In den §§ 49 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b, 50 Abs. 4 lit. c und Abs. 6, 51 Abs. 1 lit. a, 53 Abs. 1 Einleitung und lit. j, 54, 56 Abs. 1, 64 Abs. 1 lit. c sowie in der Überschrift zu § 54 wird der Ausdruck „Jahresjagdkarte“ jeweils durch „Landesjagdkarte“ ersetzt.

3. In den §§ 49 Abs. 1 und 83 Abs. 2 wird der Ausdruck „Organen der öffentlichen Sicherheit“ durch „Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ ersetzt.

4. § 50 Abs. 1 bis 3 samt Überschrift lautet:

„Ausstellung von Landesjagdkarten und ermäßigten Landesjagdkarten

§ 50. (1) Personen, welche den Nachweis der jagdlichen Eignung (Abs. 3 und 4) und des Erlages des Mitgliedsbeitrages an den Wiener Landesjagdverband erbringen und bei denen keine Verweigerungsgründe (§ 53) vorliegen, ist auf Antrag vom Magistrat eine Landesjagdkarte auszustellen.

(2) Die Landesjagdkarte ist nur in Verbindung mit dem Nachweis über den Erlag des Mitgliedsbeitrages an den Wiener Landesjagdverband gültig. Dieser ist vor Ausfolgung der Landesjagdkarte, sonst vor Beginn jeden Jahres fällig. Sein rechtzeitiger Erlag bewirkt die Verlängerung der Gültigkeit der Landesjagdkarte für ein weiteres Jagdjahr. Andernfalls erlangt die Landesjagdkarte erst mit Erlag dieses Beitrages ihre Gültigkeit für das laufende Jagdjahr.

(3) Der Nachweis der jagdlichen Eignung ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes zu erbringen. Diese ist auszustellen, wenn der Bewerber um eine Landesjagdkarte entweder innerhalb der letzten zwölf Jahre die Jagdprüfung gemäß § 52 erfolgreich abgelegt oder innerhalb desselben Zeitraumes eine Jagdkarte des Landes Wien besessen hat oder einen der im Abs. 4 genannten Nachweise zu erbringen vermag.“

5. § 50 Abs. 5 lautet:

„(5) Abgesehen von dem im Abs. 2 erster Satz genannten Fall wird eine Jagdkarte auch dann ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen läßt oder Beschädigungen oder Merkmale ihre Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.“

6. § 53 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) vom Ausspruch einer Strafe nach § 12 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 – JGG, BGBl. Nr. 599, abgesehen oder der Ausspruch der Strafe vorbehalten und eine Probezeit bestimmt wurde (§ 13 Abs. 1 JGG), solange die Strafe nicht rechtskräftig ausgesprochen worden ist;“

7. Dem § 53 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Magistrat hat spätestens alle fünf Jahre, bezogen auf die Ausstellung der Landesjagdkarte, zu prüfen, ob Verweigerungsgründe nach Abs. 1 eingetreten sind.“

8. § 57 Abs. 1 lautet:

„(1) Die ordentliche Mitgliedschaft zum Wiener Landesjagdverband wird durch den Erlag des Mitgliedsbeitrages erworben. Sie erlischt drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Jagdkarte des betreffenden Mitgliedes (§ 50 Abs. 2 und 5) oder mit deren Entzug (§ 54).“

9. § 59 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Magistrat hat den Wiener Landesjagdverband unverzüglich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der Wohnadresse über die Ausstellung, die Verweigerung oder den Entzug von Landesjagdkarten zu verständigen.“

10. Im § 68 Abs. 2 entfällt bei der Zitierung des VStG die Jahreszahl „1950“.

11. § 73 a Abs. 4 lit. b entfällt, lit. c erhält die Bezeichnung lit. b.

12. § 73 a Abs. 8 lautet:

„(8) Horstbäume und Horstplätze von Greifvögeln dürfen nicht beschädigt werden. Ihre Veränderung sowie die Beunruhigung der darin horstenden Vögel ist verboten. Unerlässlich notwendige forstwirtschaftliche Maßnahmen sind hievon ausgenommen.“

13. Nach § 73 a wird folgender § 73 b samt Überschrift eingefügt:

„Schutz von Brut- und Raststätten des Haar- und Federwildes

§ 73 b. (1) Jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von Brut- und Raststätten des jagdbaren Haarwildes sowie jede mutwillige Entfernung, Beeinträchtigung oder Beunruhigung der Jungtiere, soweit diese Handlungen nicht bereits unter die Verbote des § 80 Abs. 3 fallen, sind verboten.

(2) Jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von Brut- und Raststätten des jagdbaren Federwildes, jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung ihrer Eier sowie jede mutwillige Entfernung, Beeinträchtigung oder Beunruhigung der Nestlinge, soweit diese Handlungen nicht bereits unter die Verbote des § 73 a Abs. 8 fallen, sind verboten.“

14. § 89 erster Satz lautet:

„Das Erlegen von Wild bei Nacht, das ist die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang sowie die Verwendung künstlicher Lichtquellen und Restlichtaufheller beim Fangen oder Erlegen von Wild ist verboten.“

15. § 90 samt Überschrift lautet:

„Fangen und Vergiften von Wild

§ 90. (1) Wildkaninchen, Dachs, Fuchs, Marder, Iltis, Wiesel, Bismarck, Krähe und Elster können in Fallen und in anderen Vorrichtungen zum Selbstfangen mit Ausnahme von Totschlagsfallen sowie von Schlingen gefangen werden. Die Fangvorrichtungen dürfen nicht an Stellen angebracht werden, an denen sie Menschen oder Nutztiere gefährden können.

(2) Der Magistrat kann, wenn es zur Bekämpfung von übertragbaren Wildkrankheiten oder Wildseuchen erforderlich ist, auf Antrag eines Jagdausübungsberechtigten das Fangen der im Abs. 1 bezeichneten jagdbaren Tiere mit Totschlagsfallen zulassen.

(3) Bewilligungen nach Abs. 2 können erforderlichfalls inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(4) Bewilligungen nach Abs. 2 sind zu widerrufen, wenn die Notwendigkeit der Bekämpfung von

übertragbaren Wildkrankheiten oder Wildseuchen weggefallen ist oder wenn eine Beschränkung oder Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten und der Mangel nicht innerhalb einer vom Magistrat gesetzten Frist behoben wird.

(5) Die Landesregierung kann zur Vermeidung von Tierquälereien Vorschriften über die Verwendung der nach Abs. 1 zulässigen Fallen, insbesondere über deren Art, Ausstattung und Funktion, über die Häufigkeit ihrer Überprüfung am Aufstellungsort sowie über die Behandlung der in ihnen gefangenen Tiere, erlassen.

(6) Das Legen von Selbstschüssen ist verboten.

(7) Das Vertilgen von Wild durch Auslegen von Gift ist verboten.“

16. Im § 105 Abs. 1 sowie im § 119 und in dessen Überschrift wird bei der Zitierung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 die Jahreszahl „1950“ durch „1991“ ersetzt.

17. § 116 lautet:

„§ 116. (1) Die Oberschiedskommission, im folgenden Oberkommission genannt, besteht aus folgenden, von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellenden Mitgliedern:

1. einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden;
2. einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Berichterstatter;
3. einem auf dem Gebiet des Naturschutzes sachkundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung;
4. zwei auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sachkundigen Mitgliedern über Vorschlag der Wiener Landwirtschaftskammer;
5. zwei auf dem Gebiet des Jagdwesens sachkundigen Mitgliedern über Vorschlag des Wiener Landesjagdverbandes.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben dem Vorsitzenden die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu geloben.

(2) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Oberkommission darf nicht gleichzeitig Mitglied einer Schiedskommission (§ 102), Mitglied einer Landesregierung oder Bezirksvorsteher sein und muß außerdem zum Nationalrat wählbar sein.

(3) Wenn ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Oberkommission seine Obliegenheiten in schwerwiegender Weise verletzt oder das aktive Wahlrecht zum Nationalrat verliert, hat es die Landesregierung seines Amtes zu entheben und ebenso wie im Falle der Erledigung eine Neubestellung für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen. Zu den schwerwiegenden Obliegenheitsverletzungen gehören insbesondere die schwerwiegende Verletzung jagdrechtlicher Bestimmungen sowie das mehr als zweimal aufeinanderfolgende unentschuldigte Fernbleiben von einer Sitzung der Oberkommission.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Oberkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

18. § 117 lautet:

„§ 117. (1) Die Oberkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bilden sich bei Schadensbeurteilungen mehr als zwei, nicht von der einfachen Mehrheit gestützte Meinungen, so werden die für den höchsten Betrag abgegebenen Stimmen den für den nächstgeringeren Betrag abgegebenen so lange hinzugezählt, bis sich die erforderliche Mehrheit bildet. Keinem Mitglied ist es gestattet, sich bei einer Entscheidung der Stimme zu enthalten.

(2) Im übrigen gelten für das Verfahren vor der Oberkommission die §§ 111 bis 114 sinngemäß.

(3) Eine Berufung gegen die Entscheidung der Oberkommission ist nicht zulässig. Die Entscheidung unterliegt nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege.“

19. § 128 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung der §§ 49 Abs. 1, 73 a Abs. 8 erster Satz, 76 Abs. 5, 83 Abs. 2 und 3, 86 Abs. 6 und 7 sowie 88 Abs. 3 durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, durch Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und durch Anwendung körperlichen Zwanges, soweit dieser gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken.“

20. Im § 129 Abs. 1 lit. a wird nach der Zitierung „73 a Abs. 1, 5, 6 und 8,“ die Zitierung „73 b,“ eingefügt.

21. In den §§ 129 Abs. 1 lit. a und 130 Abs. 1 wird die Zitierung „90 Abs. 1, 3 bis 5“ durch „90 Abs. 1, 6 und 7“ ersetzt.

22. In den §§ 129 Abs. 1 lit. a und 130 Abs. 1 und 2 wird die Zitierung „90 Abs. 2“ durch „90 Abs. 5“ ersetzt.

23. § 129 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) die in Bescheiden nach den §§ 72 und 73 a Abs. 4 enthaltenen Auflagen sowie die in Bescheiden nach § 90 Abs. 3 enthaltenen Beschränkungen und Auflagen nicht enthält,“

24. Die Muster nach den Anlagen 1 und 2 zu § 49 Abs. 3 lit. a und b werden nach Maßgabe des Anhanges gestaltet. %

Artikel II

(1) Für das Jagdjahr 1992 ausgestellte (verlängerte) Jahresjagdkarten bleiben als Landesjagdkarten nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 des Wiener Jagdgesetzes in der Fassung des Artikels I Z 4 weiter gültig.

(2) Bei für das Jagdjahr 1992 ausgestellten (verlängerten) Jahresjagdkarten, welche nach Abs. 1 als Landesjagdkarten weiter gültig sind, bestimmt sich die fünfjährige Frist nach § 53 Abs. 3 des Wiener Jagdgesetzes in der Fassung des Artikels I Z 7 nach dem Tag ihrer letzten Ausstellung.

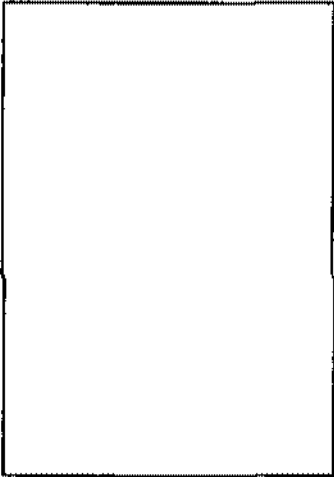
Artikel III

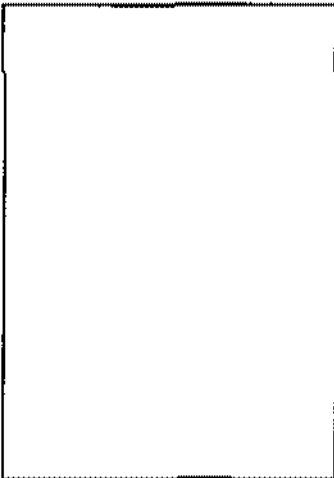
Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1993, Art. I Z 20 und Art. I Z 21 – soweit er sich auf § 90 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z 15 bezieht – mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Zilk

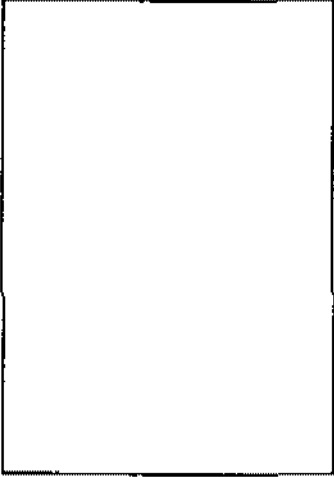
Der Landesamtsdirektor:
Baudion

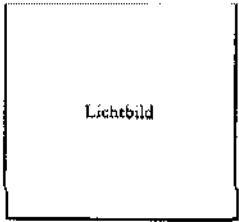
Material: Karton
Größe: 225 mm × 105 mm, dreiteilig

Seite 5	Seite 6	Seite 1
		 Landesjagdkarte für Wien

Seite 2	Seite 3	Seite 4
 Lichtbild Eigenhändige Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin:	Nr. Jagdkarteninhaber/in Name geboren am wohnhaft in Magistrat der Stadt Wien Wien, RS Unterschrift	

Material: Karton
Größe: 225 mm x 105 mm, dreireilig

Seite 5	Seite 6	Seite 1
		 Ermäßigte Landesjagdkarte für Wien

Seite 2	Seite 3	Seite 4
 Lichtbild Eigenhändige Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin: 	Nr. Jagdkarteninhaber/in Name gehört am wohnhaft in Magistrat der Stadt Wien Wien, RS Unterschrift	